

Annus
Christi
1506.

Es starb auch in diesem Jahr Michael Hofer, ein verlebter Rathsbürger zu Steyer, ein wohl vermögender Mann, ohne Weib und Kinder; Und hat im Testament, seiner Seelen zu Trost und Hülf, eine Wallfahrt gen Rom, eine gen Aachen, und zwo zu unser Frauen gen Dettingen auszurichten geordnet. Item zu St. Merthens-Kirchen nach Kloster-Neuburg, allwo seine Eltern begraben, 32. Pfund Pfening. Ferner zur Pfarr-Kirchen zu Steyer 80. fl. davon ein gut Besper-Buch machen zu lassen, und seine halbe Behausung verschafft. Dieses Hofers stattliche Verlassenschaft haben sich beym Kayser, dessen Secretarius, Herr Marx Trautsauerwein, Matthäus Hofet, Cammer-Diener, und Hannß Hang, Mauthner im Eisenarzt, ausgebetten; Welche ihnen auch, ungeachtet des Hofers Testament, und der von Steyer Weigerung, hat müssen überantwortet werden; Zur Ursach wurde fürgeordnet, weiln Hofer kein Kind, noch andere Bluts-Freunde, oder rechtliche Erben verlassen, so sey das Gut, ungehindert des vorhandenen Testaments, dem Landes-Fürsten heimgefallen. Es erwuchs aber hieraus, und andern dergleichen Fällen, eine gemeine Lands-Beschwehrung; Wie solches in dem Anno 1510 aufgerichteten Inspruckerischen Libell zu sehen; Darinnen Kayser Maximilian, auf der Landschafft Beschwehrung, resolvirt und sich erkläret, dergleichen Ausbitten der Erbschafft fürhin nicht zu gestatten; Und da ja deme zuwider derley Freyheit erlangt würde, daß doch selbe ganz null und Krafftloß seyn solte.

Bev den reichen Steyerischen Bürgern aber, machte diß Hoferische Exempel sorgfältige Gedancken, daß ihnen nicht auch nach dem Tod dergleichen widerführe. Daher betwarbe sich bey Kayser Maximiliano Hannß Surberger um einen Frey-Brief, dessen Inhalt war: „Daß ihme und seinen Erben, „alldieweiln von ihme rechtlich- und natürliche Erben vorhanden seyn, Ihre „Majestät sein Gut nicht einziehen, noch jemand sich dasselbe auszubitten gestatten wolle, ohne besonder Verschulden und rechtliche Ursachen; Daß auch „ermeldter Surberger und seine Hausfrau ihr Gut aneinander verheyrathen, „oder sonst in andere Wege verschaffen und geben mögen; Und ob sie ohne „Testament abgiengen, daß ihre Güter auf ihre Leibes-Erben fallen sollen. Und „ob vorher oder hernach aus Vergessenheit darüber was ausgieng, daß es doch „Krafftloß seyn solle.“ Ingleichen hat hernach Hannß Prandtstetter, der Alte, vom König Ferdinando auch eine sonderbare Confirmation über sein aufgericht Testament ausgebracht.

Nachdem um diese Zeit und Jahre, Bürgermeister, Richter und Rath, mit samt den Genannten, ihres Amts und gemeiner Stadt Nothdurfft zu seyn erachtet, zu derselben und gesamten Bürgerschaft Aufnehmen, allerhand gute und erbauliche Statuta, Ordnungen, und Policen, das Bürgerliche Wesen, Handel, Gewerb, und insonderheit die Handwerckschafft, die sich selbiger Zeit fast gemehret und zugenommen, anlangend, aus den alten Gebräuchen und Gewohnheiten, zusammen zu tragen und aufzurichten; In der Meinung, dieselbigen Kayserl. Majestät zur Confirmation fürzutragen, und alsdann darob zu halten. Wie dann solche alte damahls zusammen getragene Stadt-Bücher und Ordnungen, in gemeiner Stadt Brief-Gewölb, und auf dem Rath-Haus noch zu finden seyn. Doch widersetzten sich diesem gut und nützlichen Vorhaben ein mercklicher Theil aus der Bürgerschaft; besonders von den Handwercken; Und hielten zu solchem Ende, unter ihren Haupt- und Rädelführer, Ulrich Prandtstetter, in seinem Haus in der Engen (wo am jüngsten Thomas Schröpacher gewohnt) heimliche Zusammenkünfte und Berathschlagungen; Fürnehmlich aber deren eine am Tag Leopoldi in diesem Jahr; Darzu Prandtstetter bis in 180. gemeine Bürger und Handwercker heimlicher Weiß beredet; In welchem Conventiculo er denselben die von ihme zusammen getragene unterschiedene Articul fürgehalten, des Vorhabens, solche bey der herzu nahenden Wahl, einer ganzen Gemeine am Rath-Haus zu verlesen; sich dieselbe da